

VISCHER

Steuern und Sozialversicherungen im Zusammenhang mit Verwaltungsratsentschädigungen.

Steuerliche Aspekte bei der Standortwahl.

27. Februar 2020

VISCHER AG, Zürich

Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, dipl. Steuerexpertin und Partnerin

VISCHER

Agenda

Steuern und Sozialversicherungen im Zusammenhang mit Verwaltungsratsentschädigungen.

- Schweizer Verhältnisse
 - Steuern
 - Sozialversicherung
 - Abrechnung über eine Gesellschaft
- Internationale Verhältnisse
 - Steuern
 - Sozialversicherungen
 - Abrechnung über eine Gesellschaft

VR-Entschädigungen Schweizer Verhältnisse; Dokumentation und Steuern

Dokumentation national und international

- Lohnausweis / allfällige Dokumentation zu Mitarbeiterbeteiligungen
- Allenfalls Spesenreglement

Schweizer Verhältnisse; Steuern

- VR-Entschädigung inklusive Aktien oder Optionen ist steuerbares Erwerbseinkommen
- Berufsauslagen; Möglich Abzug bis max. CHF 800 von 20% oder effektive Kosten

VR-Entschädigungen Schweizer Verhältnisse; Sozialversicherungsabgaben

Sozialversicherungsabgaben

- AHV, IV geschuldet (Ausnahme vgl. nachfolgend «Gesellschaft»)
- UVG und KTG (ohnehin freiwillig) nur bei **in Betrieb aktivem** VR geschuldet
- BVG nicht geschuldet falls
 - Entschädigung < CHF 21'330 (aktuell)
 - Nebenberufliche Tätigkeit und PK liegt für Hauptberuf vor (Nachweis bei VR)
 - In anderen Fällen BVG geschuldet

VR-Entschädigungen Schweizer Verhältnisse; Abrechnung über eine Gesellschaft

Abrechnung VR-Honorare über eine Gesellschaft?

Steuern

- **Schriftlicher Mandatsvertrag** ist erforderlich
- Gesellschaftsrechtliche Vorgaben / Prozesse sind einzuhalten
- MWST auf Rechnung, wenn Umsatz von CHF 100'000 erreicht wird

Für AHV akzeptiert wenn

- Bezahlung direkt an Gesellschaft und VR Gesellschaft vertritt
- Entgelt muss an **CH** Gesellschaft gezahlt werden

VR-Entschädigungen internationale Verhältnisse; Steuern

Steuern

- Schweiz geht grundsätzlich von Besteuerungsrecht mittels Quellensteuer aus (relevantes Doppelbesteuerungsabkommen prüfen)
- Massgebender Quellensteuersatz von 25% (Bund und Kanton)
- Gilt nicht für andere Entschädigungen z. B. als Berater; unterschiedliche Entschädigungen sind klar zu trennen

VR-Entschädigungen internationale Verhältnisse; Sozialversicherungsabgaben

Sozialversicherungsabgaben

- Grundsätzlich sind CH Sozialversicherungsabgaben geschuldet
- Für EU Bürger gilt basierend auf Freizügigkeitsabkommen
 - Unselbständige Tätigkeit ist massgebend für Versicherungszuständigkeit
 - Da CH VR-Tätigkeit als unselbständig sieht, zieht es gesamte Abgaben in CH, wenn im Wohnsitzstaat keine unselbständige Tätigkeit von mindestens 25% ausgeübt wird
 - Als Ausweg eventuell Nachweis, dass 25% der VR-Tätigkeit in Wohnsitzstaat ausgeübt wird, A1 Bescheinigung erforderlich

VR-Entschädigungen internationale Verhältnisse; Sozialversicherungsabgaben

Sozialversicherungsabgaben

- Für Nicht EU Bürger bzw. wo Freizügigkeitsabkommen nicht massgebend ist
- Andere Abkommen prüfen
- CH nimmt grundsätzlich an, gesamte Tätigkeit werde in CH ausgeübt, womit auf gesamtem VR-Honorar Sozialversicherungsabgaben geschuldet sind
 - USA; keine AHV, wenn VR in USA als selbständig gilt (Bestätigung der US Sozialversicherung)

VR-Entschädigungen internationale Verhältnisse; Abrechnung über eine Gesellschaft

Abrechnung VR-Honorare über eine Gesellschaft?

- Insgesamt grosse Zurückhaltung
- Vor allem betreffend Sozialversicherungsabgaben werden ausländische Gesellschaften grundsätzlich nicht akzeptiert

Fazit

Zusammengefasst bedeutet dies

- Grundsätzlich sind VR-Entschädigungen als Einkommen in der Schweiz (quellen-)steuerpflichtig
- Grundsätzlich unterliegen VR-Entschädigungen Schweizer Sozialversicherungsabgaben, einzelne Versicherungstypen sind zu prüfen (UV; KTG in der Regel nur bei aktivem VR)
 - Bei internationalen Verhältnissen ist genau zu prüfen, welche Auswirkungen das auf weitere Tätigkeiten hat
- Bei Abrechnung der Entschädigungen über eine Gesellschaft ist Situation genau zu prüfen und Vorgaben detailliert einzuhalten

Agenda

Steuerliche Aspekte bei der Standortwahl.

- Kurzüberblick Änderungen unter Schweizer Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)
- Annäherung der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuersätze
- Zusatzmassnahmen auf kantonaler Ebene
- Auswirkungen der Zusatzmassnahmen
- Kurzhinweise zu einzelnen Massnahmen
- Fazit und Schritte bei Auswahl Steuerstandort



Schweizer Steuerreform und AHV-Finanzierung

- Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten
- Kantone mussten ihre kantonale Steuergesetze revidieren, mehrheitlich Detailregelungen noch nicht vorhanden
- Abschaffung aller bestehenden Steuerprivilegien
- Neu
 - Patentbox
 - Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und
 - Abzug für Eigenfinanzierung

Annäherung kantonaler Gewinnsteuersätze

- Gewinnsteuersätze haben sich stark angenähert; andere Faktoren wie Arbeitskräfte, Lebensqualität, Anbindung etc. rücken in den Vordergrund

	BS	ZH	VD	SH	ZG	AG	BL	SO
Vorheriger effektiver ordentlicher Gewinnsteuersatz 2019 in %	13.0	21.2	13.8	16.3	14.6	18.6	20.7	21.4
Neuer ordentlicher Gewinnsteuersatz in %	13.0	18.2*	13.8	12.1	12.0	15.1 18.6	13.5*	15.0*

*gestaffelte Reduktion des Steuersatzes bis 2025

Annäherung auch bei Kapitalsteuersätzen

- Annäherung gilt auch für Kapitalsteuersätze

	BS	ZH	VD	SH	ZG	AG	BL	SO
Ordentlicher Kapitalsteuersatz (Reduktion des Steuersatzes für Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und konzerninternen Darlehen um bis zu 98%) in %	0.1	0.17	0.14*	0.025	0.07	0.13	0.16*	0.17*

*Kapitalsteuer an Gewinnsteuer anrechenbar

Zusatzmassnahmen auf kantonaler Ebene

- Je nach Gesellschaftstyp ist nicht primär der ordentliche Steuersatz entscheidend; sondern auch die zusätzlichen Massnahmen

	BS	ZH	VD	SH	ZG	AG	BL	SO
Patentbox (maximale Entlastung in %)	90	90	60	90	90	90	90	90
Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand in %	0	50	50	25 (2025)	50	50	20	50
Abzug für Eigenfinanzierung	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Auswirkungen der Zusatzmassnahmen (1/2)

- Steuerliche Entlastungen durch zusätzliche Massnahmen dürfen 70% des Gewinns nicht überschreiten (d. h. Massnahmen dürfen den zu versteuernden Gewinn insgesamt nicht auf weniger als unter 30% reduzieren)
- Kantone können geringere zulässige Gesamtentlastung festlegen



Zusatzmassnahmen auf kantonaler Ebene (2/2)

	BS	ZH	VD	SH	ZG	AG	BL	SO
Maximal zugelassene Entlastung des steuerbaren Gewinns in %	40	70	50	70 (2025: 50)	70	70	50	70
Tiefster effektiver Gewinnsteuersatz (inkl. aller STAF Massnahmen) in %	11.0	11.2	10.9	9.2 (2025: 10)	9.1	11	10.7	10.1
Ordentliche Sätze in %	13	18.2	13.8	12.1	12	15	13.5	15

Kurzhinweise zu einzelnen Massnahmen (1/2)

Patentbox

- Tiefere Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und ähnlichen Rechten (Definition ist eher restriktiv)
- Administrativ aufwändig, vor allem bei diversen Patenten

Zusätzlicher Abzug F&E

- Abzüge von bis zu 150% des in CH anfallenden F&E-Aufwands
- Basis für Berechnung des F&E-Aufwand ist F&E-Personalaufwand zuzüglich verschiedener Zuschläge
- Administrativ einfacher als Patentbox; Dokumentation erforderlich

Kurzhinweise zu einzelnen Massnahmen (2/2)

Abzug für Eigenfinanzierung

- Abzug von fiktiven Zinsen auf Eigenkapital, das bestimmte Schwellenwerte übersteigt
- Faktisch für Zürich eingeführt, ist auch einziger Kanton, der Massnahme aufgenommen hat
- Administrativ wohl nicht allzu komplex, ähnliche Regeln bestehen bereits zur Frage des verdeckten Eigenkapitals

Fazit

Zusammengefasst bedeutet dies

- Für Gesellschaften, für die keine besonderen Massnahmen greifen, sind die kantonalen Steuerbelastung grösstenteils vergleichbar
- Für die übrigen Gesellschaften kommt es bei der Beurteilung der steuerlichen Attraktivität vor allem auf die zusätzlichen Entlastungsmassnahmen und die Entlastungsbegrenzung an, was die Vergleichbarkeit der Kantone erschwert

Schritte bei Auswahl Steuerstandort

1. Prüfen, welche Massnahmen für die spezifische Gesellschaft relevant sind und grobe Beurteilung der künftigen Gewinn- und Kapitalsituation
2. Prüfen, welche aussersteuerlichen Punkte entscheidend sind
3. Spezifische Steuersätze und Voraussetzungen für relevante Massnahme(n) der in Betracht kommenden Kantone prüfen
4. Bei neu zu gründenden Gesellschaften Möglichkeit und Umfang von Tax Holidays klären

Haftungsausschluss / Disclaimer

Die angesprochenen Themen sind nur in gedrängter Form dargestellt. Die Lektüre ersetzt eine gründliche Abklärung und Rechtsberatung nicht.

Ihr Kontakt bei VISCHER.



Nadia Tarolli Schmidt

Advokatin, dipl. Steuerexpertin und Partnerin VISCHER AG

058 211 33 54

ntarolli@vischer.com

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00

www.vischer.com
